

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg  
vom 11.04.2019**

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbands Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg/Calw für das Haushaltsjahr 2019**

### **I.**

Auf Grund von §§ 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 15.12.2015 (Ges.Bl. S. 1147, 1149) und auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert am 23. Februar 2017, GBl. S. 99, 100), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg - Calw“ in ihrer Sitzung am 22.02.2019 folgende

### **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**

beschlossen:

#### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

<b>Der Haushaltsplan wird festgesetzt</b>		<b>EUR</b>
<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	436.746 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	436.746 €
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>0 €</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0 €</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	<b>0 €</b>
<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	436.746 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	436.746 €
2.3		<b>0 €</b>

	<b>Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0 €
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €

## § 2 Kreditermächtigung

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €
---	-----

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf	0 €
--	-----

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	15.000 €
---	----------

## § 5 Umlagen

### **Kostenumlage**

Zur Deckung des laufenden Aufwands wird nach § 9 der Verbandssatzung eine Umlage erhoben. Umlageschlüssel ist die Zahl der Einwohner am Stichtag des vorangegangenen Jahres (30.06.2018). Die Umlage wird vorläufig festgesetzt auf:

Stadt Herrenberg	250.168 Euro
Stadt Calw	186.578 Euro

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss

### **Kapitalumlage**

Eine Kapitalumlage wird 2019 nicht erhoben.

Ausgefertigt!  
Calw, 20.03.2019

Ralf Eggert  
Verbandsvorsitzender / Oberbürgermeister

## II.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 14.03.2019 (AZ.: 14-2207.-581 / 01 Gem. Rechnungsprüfung He-Cw) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2019 bestätigt.

## III.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan des Zweckverbandes Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg-Calw gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung an sieben Tagen, und zwar vom 15.04.2019 bis 25.04.2019 beim Bürgermeisteramt Herrenberg (Verwaltungsgebäude Marktplatz 1, Zimmer 304) und beim Bürgermeisteramt Calw (Kämmerei, Schulgasse 9, Zimmer 101) während der jeweiligen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

## IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4

GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ralf Eggert  
Verbandsvorsitzender / Oberbürgermeister